

Namentliche Meldungen von Krankheiten gemäß § 6 IfSG

Gemäß § 6 IfSG sind folgende meldepflichtige Krankheiten durch den behandelnden Arzt, ggf. auch durch den feststellenden Arzt, den leitenden Arzt oder den leitenden Abteilungsarzt, namentlich bei Verdacht, Erkrankung und Tod an das zuständige Gesundheitsamt zu melden:

- Botulismus
- Cholera
- Clostridium difficile Infektion mit klinisch schwerem Verlauf
- Diphtherie
- Humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditäre Formen
- Akute Virushepatitis
- Enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Keuchhusten
- Masern
- Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
- Milzbrand
- Mumps
- Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede schlaffe Lähmung, außer traumatisch bedingten)
- Pest
- Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
- Tollwut
- Tuberkulose (nur bei Erkrankung und Tod an behandlungsbedürftiger Tuberkulose, auch wenn kein bakterieller Nachweis vorliegt)
- Typhus abdominalis oder Paratyphus
- Windpocken

Eine mikrobiell bedingte Lebensmittelvergiftung oder eine akute infektiöse Gastroenteritis ist nur noch dann namentlich bei Verdacht und Erkrankung zu melden, wenn die betroffene Person beruflich mit Lebensmitteln in Berührung kommt, oder wenn zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.

Namentliche Meldungen des Nachweises von Infektionserregern gemäß § 7 IfSG

Gemäß § 7 IfSG ist der direkte oder indirekte Nachweis folgender Erreger vom untersuchenden Labor namentlich innerhalb von 24 Stunden an das für den Einsender zuständige Gesundheitsamt zu melden, wenn der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.

- Adenoviren (nur direkter Erregernachweis im Konjunktivalabstrich)
- Bacillus anthracis
- Bordetella pertussis und parapertussis
- Borrelia recurrentis
- Brucella spezie
- Campylobacter spezie, darmpathogen
- Chlamydia psittaci
- Clostridium botulinum oder Toxinnachweis
- Corynebacterium spezie, Toxin bildend
- Coxiella burnettii
- humanpathogene Cryptosporidium spezie
- Ebolavirus



- Escherichia coli, enterohämorrhagische Stämme (EHEC)
- Escherichia coli, sonstige darmpathogene Stämme
- Francisella tularensis
- FSME-Virus
- Gelbfiebervirus
- Giardia lamblia
- Haemophilus influenzae (nur direkter Nachweis aus Liquor oder Blut)
- Hantaviren
- Hepatitis-A-Virus
- Hepatitis-B-Virus (Meldepflicht für alle Nachweise)
- Hepatitis-C-Virus (Meldepflicht für alle Nachweise)
- Hepatitis-D-Virus (Meldepflicht für alle Nachweise)
- Hepatitis-E-Virus
- Influenzaviren (nur direkter Nachweis)
- Lassavirus
- Legionella spezies
- humanpathogene Leptospira spezies
- Listeria monocytogenes (nur direkter Nachweis aus Blut, Liquor oder anderen normalerweise sterilen Substraten sowie aus Abstrichen von Neugeborenen)
- Marburgvirus
- Masernvirus
- Mumpsvirus
- Mycobacterium leprae
- Mycobacterium tuberculosis/africanum, Mycobacterium bovis (nur direkter Erregernachweis sowie nachfolgend das Ergebnis der Resistenzbestimmung; vorab auch für den Nachweis säurefester Stäbchen im Sputum)
- Neisseria meningitidis (nur direkter Nachweis aus Liquor, Blut, hämorrhagischen Hautinfiltraten oder anderen normalerweise sterilen Substraten)
- Norovirus
- Poliovirus
- Rabiesvirus
- Rickettsia prowazekii
- Rotavirus
- Rubellavirus
- Salmonella Paratyphi (alle direkten Nachweise)
- Salmonella Typhi (alle direkten Nachweise)
- Salmonella, sonstige
- Shigella spezies
- Trichinella spiralis
- Varicella-Zoster-Virus
- Vibrio cholerae O1 und O 139
- Yersinia spezies, darmpathogen
- Yersinia pestis
- andere Erreger hämorrhagischer Fieber

Für nicht genannte Krankheitserreger besteht darüber hinausgehend eine namentliche Meldepflicht, soweit deren örtliche und zeitliche Häufung auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist.



Diese Regelung wird gemäß Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 vom 01.02.2020 auf das Coronavirus SARS-CoV-2 angewandt. Aktuelle Empfehlungen und Informationen hierzu siehe www.rki.de.

Die Meldung erfolgt auf speziellen Meldebögen, die über die Gesundheitsämter oder via Internet zu beziehen sind oder auf inhaltlich diesen Meldebögen angepassten, selbsterstellten Formularen.

Die genauen Inhalte der namentlichen Meldung werden von § 9 IfSG, die zur Meldung verpflichteten Personen von § 8 IfSG zusammengefasst.

Nicht-namentlich meldepflichtige Nachweise von Krankheitserregern gemäß § 7 IfSG

Gemäß § 7 IfSG ist der direkte oder indirekte Nachweis folgender Erreger vom untersuchenden Labor nicht-namentlich innerhalb von 2 Wochen direkt gegenüber dem Robert-Koch-Institut auf extra hierfür erstellten Doppelmeldebögen zu melden.

- Treponema pallidum
- HIV
- Echinococcus spezies
- Plasmodium spezies
- Toxoplasma gondii (nur bei konnatalen Infektionen)